

Gesellschaftsrecht

Folien Prof. Dr. Rolf Sethe; Prof. Dr. Adrian Künzler



Genossenschaft

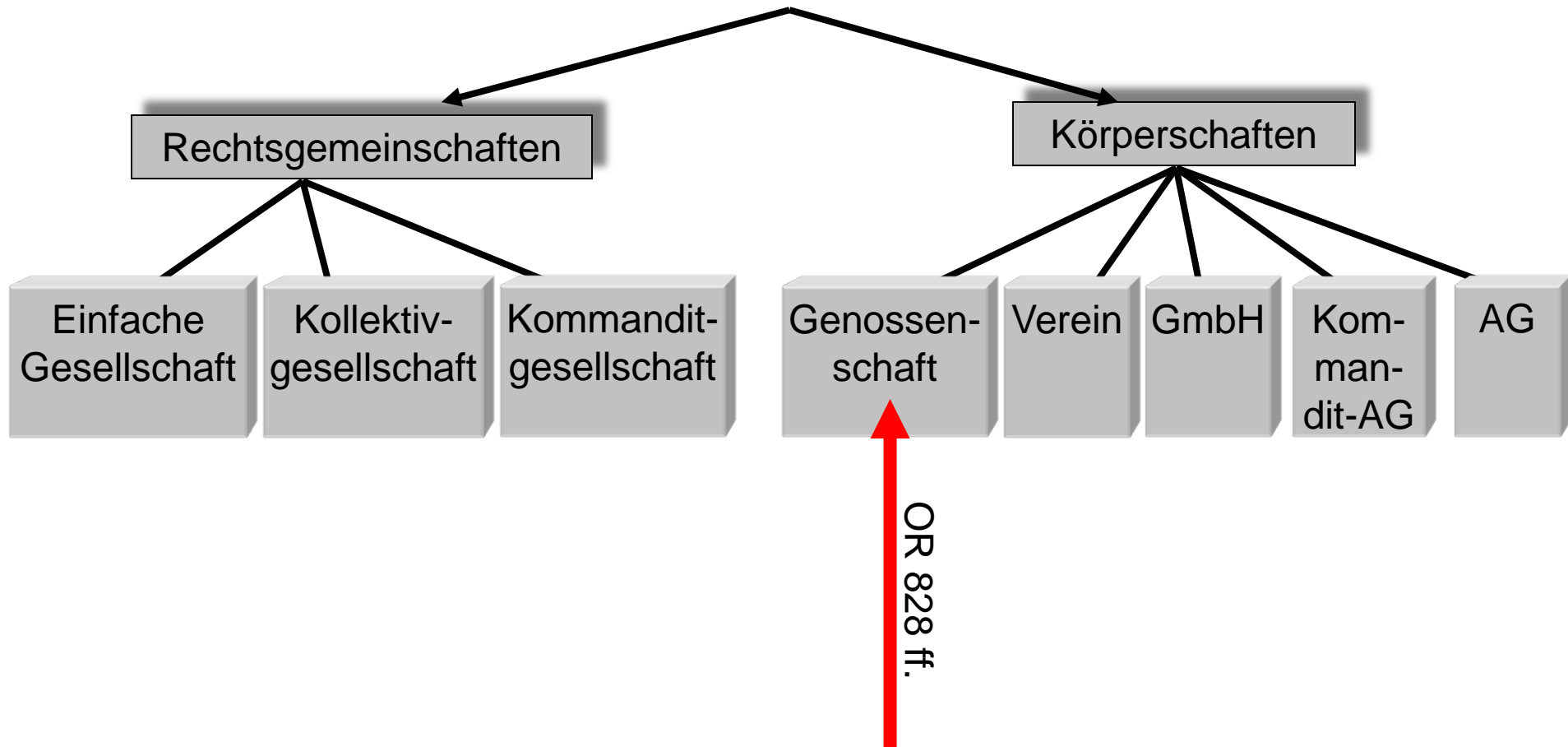


Inhalt

1. Grundlagen
2. Rechte und Pflichten der Genossenschafter
3. Organisationsverfassung

Genossenschaft

Gesellschaften



Grundlagen

Gemeinsamkeiten mit der AG

- Offen für eine Vielzahl von G'tern
- Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke

Unterschiede zur AG

- Die AG ist kapitalbezogen, die Genossenschaft ist personenbezogen.
- Die persönliche Mitwirkung der G'ter steht bei der Genossenschaft im Mittelpunkt. Der Zweck wird in gemeinschaftlicher Selbsthilfe verfolgt (OR 828). Die vermögensmässige Beteiligung ist sekundär.

Grundlagen

Unterschiede zur AG (Beispiele):

- Warengenossenschaft verfolgt das Ziel, Mitgliedern den Bezug billiger Waren zu ermöglichen. Waren-AG will Dividende erwirtschaften, die den Aktionären und nicht den Kunden zugute kommt.
- Baugenossenschaft will günstigen Wohnraum schaffen. Wohnungsbau-AG verfolgt das Ziel, Dividende zu erwirtschaften, die den Aktionären und nicht den Mietern zugute kommt.

Grundlagen

- Die Genossenschaft ist eine Körperschaft.
- Die Genossenschaft verfolgt *in der Hauptsache* wirtschaftliche Zwecke. Sie darf aber auch gänzlich ideelle Zwecke verfolgen (HRegV 86 lit. b Ziff. 2). Die Kombination von wirtschaftlichen und ideellen Zielen ist in der Praxis häufig.
- Beispiele: Migros, Coop.

Grundlagen

Das Prinzip der offenen Tür

- Rechtsgrundlage: OR 828 und OR 839 II („nicht geschlossene Mitgliederzahl“).
- Nichtaufnahme neuer Mitglieder verstösst gegen das Kartellrecht, wenn die Genossenschaft eine marktbeherrschende Stellung hat (KG 7). Aus KG 12 folgt dann ein Anspruch auf Aufnahme.
- OR 839 gewährt aber keinen Anspruch auf Aufnahme
- Spezialgesetze erzwingen Aufnahme (z.B. bei der Krankenversicherung KVAG 5 lit. i).

Grundlagen

Grundkapital der Genossenschaft

- Das Grundkapital ist nicht zwingend.
- Keine Vorgaben über Mindesthöhe, Mindestnennwert und Liberierungsquote
- Wenn Grundkapital eingeführt wird,
 - hat es keine feste Höhe, sondern hängt von der Zahl der Genossenschafter ab.
 - greifen bei Kapitalherabsetzungen die Schutzvorschriften der AG ein (OR 874 II). Bei Sacheinlagen gilt OR 834 II, bei Kapitalverlust OR 903.

Grundlagen

Persönliche Haftung und Nachschüsse

- Gemäss OR 868 haftet allein das Genossenschaftsvermögen.
- Die Statuten können eine unbeschränkte (OR 869) oder beschränkte (OR 870) persönliche Haftung vorsehen.
- Eine Nachschusspflicht für den Fall von Bilanzverlusten kann vorgesehen werden (OR 871).

Erfordernis von sieben Mitgliedern

- Ein Vorgehen in gemeinsamer Selbsthilfe setzt „wesensnotwendigerweise“ eine Mehrzahl von Personen voraus.
- Bei der Gründung einer Genossenschaft müssen mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein (OR 831).
- Sinkt die Zahl der Mitglieder unter sieben, dann sind nach OR 831 II die aktienrechtlichen Vorschriften für Organisationsmängel (OR 731b) entsprechend anwendbar.

Rechte und Pflichten der Genossenschaftler

- Rechte und Pflichten sind persönlichkeitsbezogen.
- Gleichbehandlungsgrundsatz (OR 854)
- Es gibt keine verschiedenen Kategorien von Genossenschaftlern.

Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Pflichten

- Treuepflicht (OR 866)
- Weitere Leistungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten können statutarisch vorgesehen werden.
- Nachträglich können weitere Pflichten eingeführt werden (zur Stimmenmehrheit s. OR 888 II, 889).

Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Pflichten

- Geldleistungen sind nicht Voraussetzung.
- Die Statuten können Anteilsscheine vorsehen. In diesem Fall hat jeder Genossenschafter einen zu übernehmen (OR 853 I).
- Die Statuten können Eintrittsgelder (OR 839 II), Austrittsgelder (OR 842 II) und regelmässige Beiträge (OR 867) vorsehen.
- Möglichkeit der Nachschusspflichten oder der persönlichen Haftung (s.o.)

Rechte und Pflichten der Genosschafter

Vermögensmässige Rechte

- Benutzung der Einrichtungen der Genossenschaft
- Verteilung des Reinertrags nur, wenn statutarisch vorgesehen (OR 859 II). Verteilung richtet sich nach dem Ausmass, in dem die Einrichtungen der Genossenschaft benutzt wurden.
- Dividende der Höhe nach begrenzt (OR 859 III)
- Keine Abfindung des Austretenden, es sei denn, die Statuten sehen dies vor (OR 864 f.).

Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Vermögensmässige Rechte

- Recht auf Liquidationsquote nur, sofern die Statuten dies vorsehen (OR 913 II, III).
- Keine Vorzugsrechte möglich
- Keine Gründervorteile erlaubt

Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Nichtvermögensmässige Rechte

- Recht auf Teilnahme an der GV (OR 879)
- Recht auf Einladung und Bekanntgabe der Traktanden (OR 882, 883 I)
- Rede- und Antragsrecht
- Recht, sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen (OR 886)
- Stimmrecht nach Köpfen (OR 885 zwingend)
- Beim passiven Wahlrecht sind Einschränkungen zulässig (BGE 69 II 41), z.B. Verbot der Mitgliedschaft bei der Konkurrenz.

Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Nichtvermögensmässige Rechte

- Recht auf Einsicht in Lagebericht, Konzernrechnung und Bilanz (OR 856)
- Auskunfts- und Einsichtsrecht (OR 857)
- Recht, GV einberufen zu lassen (OR 881 II)
- Anfechtungsrecht (OR 891)
- Recht zur Verantwortlichkeitsklage (OR 916 ff.)
- Recht auf Austritt aus wichtigem Grund (OR 842, 843 II), dafür aber kein Recht auf Auflösung der Genossenschaft aus wichtigem Grund

Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Verbriefung der Rechte

- Eine Verbriefung ist ausgeschlossen, um einen Handel mit Genossenschaftsanteilen zu verhindern; nur Beweisurkunde zulässig (OR 853 III, 852 II).

Organisationsverfassung

Organe

- Generalversammlung
- Verwaltung
- Revisionsstelle (ausnahmsweise Verzicht möglich)

- *Es gilt das Paritätsprinzip (s. AG).*
- *Fakultative Organe sind zulässig, solange ihnen nicht zwingende Kompetenzen der anderen Organe übertragen werden.*
- *Im Unterschied zur AG fehlt eine Kompetenzvermutung zugunsten der Verwaltung.*

Organisationsverfassung

Generalversammlung

- Generalversammlung ist zuständig in den in OR 879 II genannten Fällen.
- Massgebend ist absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (OR 888 I), Ausnahmen in OR 888 II, 889.
- Vertretung nur in den engen Grenzen von OR 886 erlaubt

Organisationsverfassung

Generalversammlung

- Hat die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder oder besteht sie mehrheitlich aus Genossenschaften,
 - können die Aufgaben der GV an eine Delegiertenversammlung übertragen werden (OR 892).
 - können die Statuten die Abstimmung im Wege der Schriftform (Urabstimmung) vorsehen (OR 880).

Organisationsverfassung

Verwaltung

- Besteht aus mind. 3 Mitgliedern (OR 894 I), von denen die Mehrheit Genossenschafter sein müssen.
- Aufgaben gemäss OR 902 f.: Keine Liste unentziehbarer Aufgaben, aber aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht der Verwaltung kann man unentziehbare Aufgaben ableiten.
- Bildung von Ausschüssen und Ernennung von Geschäftsführern und Direktoren zulässig (OR 897 f.)
- Verantwortlichkeit (OR 916 ff.)

Organisationsverfassung

Revisionsstelle

- Es sind die Vorschriften der AG entsprechend anwendbar (OR 906 I). Statt der eingeschränkten, kann eine ordentliche Revision in den Fällen von OR 906 II verlangt werden.